

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

20.07.2011

Nummer 18

Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, den vorhabengezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße Auf dem Hohen Ufer.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der schalltechnischen Untersuchung, dem Verkehrsgutachten und dem Baugrundvorgutachten in der Zeit vom 28.07.2011 bis 16.09.2011 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

| | |
|---------------------------|--|
| montags | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| dienstags bis donnerstags | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 14.07.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister